

Eidgenössisches Departement für auswärtige
Angelegenheiten EDA
Herr Bundesrat Ignazio Cassis
3003 Bern

per E-Mail: vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Winterthur, 9. September 2025

Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zum Verhandlungsergebnis über das Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz – EU» und der innenpolitischen Umsetzung.

Die Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur (HAW) ist die zuständige Handelskammer für den Bezirk Winterthur und hat diesbezüglich die gleichen Aufgaben und Kompetenzen wie eine kantonale Handelskammer. Die HAW vertritt aber auch die Arbeitgeber in der Region Winterthur. Die Thematik der Personenfreizügigkeit ist gerade auch für unsere Mitgliedsfirmen von grosser Bedeutung.

Dieses Schreiben der HAW ergänzt die Stellungnahme von economiesuisse und wir verweisen auch auf das von der economiesuisse ausgefüllte Antwortformular.

Zentrale Aussagen und Forderungen zur innenpolitischen Umsetzung

Die HAW unterstützt das aussenpolitisch mit der EU ausgehandelte Vertragspaket der Bilateralen III. Die Abkommen bilden eine solide Grundlage für die Stabilisierung und Weiterentwicklung des bilateralen Wegs.

Die HAW ist mit der innenpolitischen Umsetzung im Grundsatz einverstanden und stellt dazu folgende zentrale Forderungen:

- Es braucht eine schlanke, unternehmensfreundliche Umsetzung der Abkommen in der schweizerischen Gesetzgebung ohne sachfremde Massnahmen.
- Der liberale Arbeitsmarkt muss gewahrt bleiben. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Massnahme 14 im Bereich des Kündigungsschutzes wird abgelehnt.

- Die Ausgestaltung der im FZA konkretisierten Schutzklausel muss insbesondere hinsichtlich kantonaler Anrufungsrechte und weiterer Aspekte vertieft überprüft werden. Dabei ist sicherzustellen, dass wenn ein Kanton von seinem Anrufungsrecht Gebrauch machen will, auch die kantonalen Sozialpartner systematisch in den Anrufungs- bzw. Entscheidungsprozess einbezogen werden.
- Die Anwendung der Massnahmen zur Schutzklausel muss sich auf den Geltungsbereich des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) beschränken.
- Es müssen die notwendigen institutionellen Vorkehrungen getroffen werden, dass die Regionen und ihre Wirtschaftsverbände frühzeitig in den decision shaping process miteinbezogen werden und frühzeitig ihre spezifischen Anliegen einbringen können.

Weitere Forderungen der Wirtschaft zur innenpolitischen Umsetzung einzelner Abkommen sind im Antwortformular im Anhang dieses Schreibens aufgeführt.

1 Vorbemerkung

Die HAW ist auch Mitglied des Schweizerischen Arbeitgeberverbands SAV und wir unterstützen dessen Stellungnahme ebenfalls.

2 Einführung

Die bilateralen Wirtschaftsabkommen mit der EU, insbesondere diejenigen für die Teilnahme am EU-Binnenmarkt, dienen der Stärkung des Schweizer Wirtschaftsstandorts. Die Sicherung und Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit steht dabei im Zentrum. Diese Ziele sind für die Schweizer Wirtschaft – gerade im derzeit international unsicheren Umfeld – von eminenter Bedeutung.

Seit Inkrafttreten des Vertragspakets der Bilateralen I im Jahr 2002 hat sich die Schweiz wirtschaftlich positiv entwickelt. Produktivität, Wohlstand und Freizeit haben in den letzten Jahren in der Schweiz stetig zugenommen, und zwar nicht nur im Total, sondern auch pro Kopf. Seit Unterzeichnung der Bilateralen I im Jahr 1999 ist das reale (inflationsbereinigte) BIP pro Kopf in der Schweiz um 27,8% gewachsen. In absoluten Zahlen bedeutet dies: Die Bevölkerung ist im internationalen Vergleich pro Kopf im Durchschnitt um 19'839 USD reicher geworden. Diese Wohlstandszunahme ist doppelt so hoch wie in Deutschland und fast drei Mal so hoch wie in Frankreich. Zu diesem Erfolg haben die bilateralen Verträge einen zentralen Beitrag geleistet.

Für die Schweizer Unternehmen stellt das **Freizügigkeitsabkommen** eines der wirtschaftlich bedeutendsten Abkommen dar. Es erlaubt ihnen, die für ihre Tätigkeit in der Schweiz notwendigen Arbeitskräfte rasch und unbürokratisch zu rekrutieren. Trotz der Einführung der Personenfreizügigkeit haben sich die Lohnunterschiede in Europa im Laufe der letzten 25 Jahre weiter zugunsten der Schweiz entwickelt. Die hiesigen Durchschnittslöhne nehmen auch kaufkraftbereinigt in Europa seit Jahren einen Spitzenplatz ein. Nur in Norwegen und Luxemburg kann man sich mit dem Lohn mehr leisten als in der Schweiz. Wie die jährlichen Observatoriums-Berichte des SECO belegen, hat die Personenfreizügigkeit positive Auswirkungen auf den Schweizer Arbeitsmarkt und unsere Sozialversicherungen. Die Arbeitslosigkeit ist im europäischen Vergleich weiterhin sehr tief. Sowohl unter Männern als auch unter Frauen liegt die Erwerbstätigkeit bei Zugewanderten aus EU- und EFTA-Staaten höher als bei Schweizer Staatsangehörigen. Die Vollzeitbeschäftigung ist bei EU/EFTA-Bürgern ebenfalls höher und sie arbeiten weniger oft in Kleinstpensen. Die hohe Erwerbsbeteiligung von Frauen aus EU/EFTA-Staaten lässt zudem

darauf schliessen, dass viele von ihnen erwerbstätig werden, auch wenn sie im Familiennachzug zugewandert sind. Die arbeitsmarktorientierte Zuwanderung bleibt ein Schlüsselfaktor, um dem sich zuspitzenden demografischen Wandel zu begegnen und unser Wohlstandsniveau zu halten. Die Personenfreizügigkeit ist aber auch für Schweizerinnen und Schweizer wichtig, die im EU-Raum arbeiten wollen. Gerade für junge Leute ist es wichtig, dass sie internationale Erfahrungen gewinnen können.

Unser Land ist dank der wirtschaftlichen Offenheit wohlhabend geworden. So verdient die Exportnation Schweiz zwei von fünf Franken im Handel mit dem Ausland. In der Industrie wird gar jeder zweite Franken im Ausland verdient. Die Hälfte der Schweizer Warenexporte gehen in die EU. Sie ist damit unsere mit Abstand wichtigste Handelspartnerin. Damit wir die 32 Millionen Unternehmen und 450 Millionen Kundinnen und Kunden in der EU auch in Zukunft hindernisfrei mit Schweizer Exportgütern beliefern und zu bestmöglichen Bedingungen Vorprodukte importieren können, ist die gezielte Teilnahme der Schweiz an einzelnen Bereichen des europäischen Binnenmarkts ein zentraler Wohlstands- und Standortfaktor. Gerade für die unzähligen exportorientierten KMU, die wesentlich am Erfolg der Exportnation Schweiz teilhaben, bleibt die EU der wichtigste Zielmarkt.

Ein offener Zugang zu den Weltmärkten ist für die Schweizer Exportindustrie unverzichtbar. economiesuisse fordert deshalb den Abschluss und die Modernisierung möglichst vieler Freihandelsabkommen. Für KMU sind jedoch insbesondere Märkte in Übersee mit grösseren Risiken und Handelshemmnissen verbunden und brauchen auch wegen unterschiedlicher Wertesysteme und Sprachen eine längere Aufbauphase. Der Marktzugang zu diesen neueren, dynamischeren Märkten und der privilegierte Marktzugang zur EU dürfen jedoch nicht gegeneinander ausgespielt werden. Die Schweiz als Exportnation braucht den bestmöglichen Zugang zu allen Märkten auf der Welt.

Zum heutigen Zeitpunkt sind die bilateralen Abkommen mit der EU aus Sicht der Schweizer Wirtschaft alternativlos. Eine EU- oder EWR-Mitgliedschaft ist innenpolitisch nicht mehrheitsfähig. Eine EU-Mitgliedschaft ist mit unserem politischen System nicht kompatibel und die Schweiz würde ihre eigenständige Handels- und Agrarpolitik verlieren. Mit dem EWR müssten alle den Binnenmarkt betreffenden EU-Regeln übernommen werden und nicht wie jetzt nur in denjenigen Bereichen, in welchen die Schweiz mit Abkommen am EU-Binnenmarkt teilnimmt. Der bilaterale Weg wurde beschritten, weil das Freihandelsabkommen von 1972 allein den Bedürfnissen der Schweizer Wirtschaft bei weitem nicht genügend Rechnung tragen konnte. Selbst eine Modernisierung dieses Freihandelsabkommens könnte den Schweizer Unternehmen nie die gleichberechtigte Teilnahme am europäischen Binnenmarkt ermöglichen, wie dies die Binnenmarktabkommen tun.

3 Zum Verhandlungsergebnis

Für die Beurteilung der einzelnen Abkommen verweisen wir auf das Antwortformular im Anhang. Für die Beurteilung der Personenfreizügigkeit verweisen wir zusätzlich auf die Stellungnahme des SAV und unterstützen diese inhaltlich.

4 Institutionelle Regeln

4.1 Generelle Bemerkungen

Da die institutionellen Fragen in mehreren Abkommen Anwendung finden, erlauben wir uns nachstehend einige generelle Bemerkungen zu den institutionellen Fragen und stellen damit verbundene Forderungen.

Die Wirtschaft begrüsst die Aufnahme der institutionellen Regeln in die Binnenmarktverträge. Diese schaffen Rechtssicherheit und stärken die Position der Schweiz gegenüber der EU.

4.2 Dynamische Rechtsübernahme

Die Wirtschaft unterstützt die im Verhandlungspaket vorgesehene Dynamisierung der Abkommen. Diese ist im wirtschaftlichen Interesse der Schweiz. Die bislang in einzelnen Abkommen praktizierte, pragmatische Übernahme von EU-Recht wird nun durch die dynamische Rechtsübernahme formalisiert. Mit der dynamischen Rechtsübernahme wird sichergestellt, dass das «Level Playing Field» über die Zeitdauer der Abkommen erhalten bleibt, wovon auch die Schweiz profitiert. Bei jeder Rechtsentwicklung in der EU entstehen in Bezug auf den hindernisfreien Marktzugang auch Ansprüche der Schweiz an die EU. Diese kann sie mit dem Streitbeilegungsverfahren falls nötig neu auf dem Rechtsweg durchsetzen (so wäre beispielsweise ein willkürlicher Ausschluss der Schweizer Medizinprodukte vom EU-Binnenmarkt nicht mehr möglich). Mit der dynamischen Rechtsübernahme erhalten die Wirtschaftsakteure die Garantie einer Gleichbehandlung, welche bei einem autonomen Nachvollzug von EU-Recht durch die Schweiz (wie er heute oft praktiziert wird) nicht gewährleistet ist.

Dass die der Schweiz in den bestehenden und neuen Abkommen gewährten Ausnahmen nicht der dynamischen Rechtsübernahme unterliegen, wird ausdrücklich begrüsst.

Wie der Bundesrat in seinen Erläuterungen ausführt, gibt es zwei Formen der dynamischen Rechtsübernahme. Diese Systematik trägt den unterschiedlichen Regulierungslogiken sachgerecht Rechnung und gewährleistet eine angemessene Balance zwischen Marktzugang und Regelungsspielraum:

- Die **Äquivalenzmethode** ist auf das MRA, das Landverkehrsabkommen, die Beihilfeüberwachung und Teile des Stromabkommens¹ anwendbar. Bei dieser Methode gilt für die weitere Rechtsentwicklung das Prinzip der Ergebniskompatibilität: Die Schweiz verpflichtet sich, ein mit dem entsprechenden EU-Rechtsakt gleichwertiges Regelungsziel zu erreichen. Dies erlaubt eine eigenständige nationale Umsetzung innerhalb des durch das Abkommen definierten Geltungsbereichs.
- Bei den übrigen Binnenmarktverträgen² und dem Kooperationsabkommen Gesundheit kommt das **Prinzip der dynamischen Integration** zur Anwendung: Neue EU-Rechtsakte werden durch Beschluss des jeweiligen Gemischten Ausschusses in das Abkommen übernommen und damit Teil der Schweizer Rechtsordnung. Braucht es Anpassungen des bestehenden Schweizer Rechts, erhält die Schweiz dafür eine Frist von zwei Jahren zur Erfüllung verfassungsrechtlicher Pflichten, mit Verlängerung um ein weiteres Jahr bei Durchführung eines Referendums. Eine vorläufige Anwendung ist vorgesehen, kann aber von der Schweiz mit Begründung abgelehnt werden. Da die Voraussetzungen sehr restriktiv sind, dürfte eine vorläufige Anwendung nur sehr selten erfolgen, wie die Praxis im Zusammenhang mit der Assoziierung an Schengen und Dublin gezeigt hat.

Jede Übernahme von EU-Recht in eines der Binnenmarktverträge erfolgt über einen Entscheid des Gemischten Ausschusses, das heisst, immer nur mit der Zustimmung der Schweiz.

¹ Anhang V Stromabkommen (Umweltrecht).

² Personenfreizügigkeitsabkommen, Luftverkehrsabkommen, Lebensmittelsicherheitsabkommen, Anhänge I & VI Stromabkommen

Unter die **Rechtsübernahmepflicht** fallen nur **EU-Rechtsakte, die im Geltungsbereich des betreffenden Abkommens liegen**. Jede Vereinbarung zwischen den Parteien, die ausserhalb des Geltungsbereichs eines Abkommens fällt, stellt grundsätzlich ein neu auszuhandelndes Abkommen dar. Die Parteien sind in einem solchen Fall frei, den Umfang der künftigen Rechtsübernahme und allfällige Ausnahmen davon auszuhandeln. Sollten sich die Parteien bei einem EU-Rechtsakt nicht einigen können, ob dieser materiell in den Geltungsbereich des jeweiligen Abkommens fällt, kann diese Frage **dem paritätischen Schiedsgericht** vorgelegt werden. Das paritätische Schiedsgericht entscheidet über diese Frage selbständig und abschliessend ohne Einbezug des EuGH. Die in den Zusatzprotokollen zur Änderung der bestehenden Binnenmarktabkommen vereinbarten Ausnahmen (z.B. im FZA) unterliegen nicht der dynamischen Rechtsübernahme. Dies gilt auch für die Ausnahmen in den neuen Binnenmarktabkommen (Strom und Lebensmittelsicherheit).

Die **innerstaatlichen Genehmigungsverfahren** sind vorbehalten und entsprechende Fristen sind garantiert (bis drei Jahre im Fall eines Referendums). Damit bleiben sämtliche verfassungsrechtlichen Erfordernisse der Schweiz gewahrt, inklusive die Volksrechte.

4.3 Teilnahme der Schweiz an der Vorbereitung von EU-Rechtsakten (decision shaping)

Für die HAW ist von Bedeutung, dass die Schweiz in Zukunft an der Vorbereitung von EU-Rechtsakten, die der dynamischen Rechtsübernahme unterliegen und sie somit direkt betreffen, im Rahmen des «decision shaping» mitarbeiten kann. Die HAW unterstützt explizit die von economiesuisse in diesem Zusammenhang formulierten Forderungen:

Forderung der Wirtschaft (1):

Damit die Interessen der Schweizer Wirtschaft von den Schweizer Behörden effektiv wahrgenommen werden können, ist es notwendig, dass die betroffenen Sektoren von Anfang an in die Vorbereitungsarbeiten miteinbezogen werden. economiesuisse fordert deshalb bei der Änderung von EU-Rechtsakten, welche unter die dynamische Rechtsübernahme fallen, und bei der Übernahme neuer Rechtsakte eine Pflicht zur Anhörung der betroffenen Schweizer Wirtschaftsakteure.

Forderung der Wirtschaft (2):

economiesuisse regt an, dass alle relevanten politischen Stakeholder (insbesondere Parlament, Kantone, politische Parteien und Wirtschaftsverbände etc.) frühzeitig³ und in regelmässigen Abständen, über die voraussichtlich zu übernehmenden Rechtsakte informiert werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die betroffenen Akteure ihre Inputs wirksam im «decision shaping» anbringen können, so dass etwaige Unwägbarkeiten bereits bei der Beschlussfassung auf europäischer Ebene entschärft werden können.

4.4 Auslegung der Abkommen

Eine einheitliche Auslegung des EU-Binnenmarktrechts im Geltungsbereich der Binnenmarktabkommen ist im Interesse der Schweizer Wirtschaft. Wenn es künftig zwischen der Schweiz und der EU-Kommission Uneinigkeit über die Auslegung einer spezifischen Frage zum EU-Binnenmarktrecht gibt, kann diese im Rahmen des Streitbeilegungsmechanismus (siehe Abs. 4.6) dem EuGH unterbreitet werden. Dies ist besser als die bisherige Praxis, in welcher die EU-Kommission EU-Recht im

³ D.h. mit genügender Vorlaufzeit, damit die Meinungen der betroffenen Stakeholder in die Schweizer Position im decision shaping-Prozess einfließen können.

Gemeinsamen Ausschuss interpretiert. Zudem gilt die Rechtsauslegung des EuGH für den ganzen Binnenmarkt, was eine parteiische Auslegung zuungunsten der Schweiz ausschliesst. Weiter ist zu beachten, dass das Schweizer Bundesgericht bei der Auslegung von Rechtsfällen, die in den Anwendungsbereich von Binnenmarktabkommen fallen, bereits heute die Praxis des EuGH berücksichtigt.

Die **Auslegung der übrigen Bestimmungen der Abkommen** ist Sache der Gemischten Ausschüsse.

4.5 Überwachung

Die Schweizer Wirtschaft begrüsst, dass die Überwachung in der Schweiz durch Schweizer Behörden und Gerichte sichergestellt wird (Zwei-Pfeiler-Ansatz).

4.6 Streitbeilegungsmechanismus

Mit der Einführung eines Streitbeilegungsmechanismus kommt die EU einem langjährigen Anliegen der Schweiz nach. Dieser führt zu mehr Rechtssicherheit für Schweizer Unternehmen und wird daher von der Wirtschaft unterstützt. Die Streitbeilegung ist im Interesse des kleineren Partners und schützt ihn vor der Willkür der anderen Partei. Aufgrund ihrer grenzüberschreitenden, wirtschaftlichen Verflechtung ist die Schweiz stark exponiert. Eine funktionierende Streitbeilegung ist deshalb eminent im Interesse der Schweizer Wirtschaft.

Der in den Binnenmarktabkommen beschriebene Streitbeilegungsmechanismus mit einem paritätisch zusammengesetzten Schiedsgericht entspricht den in anderen internationalen Abkommen der Schweiz vereinbarten Schiedsverfahren und hat sich bewährt. Begrüsst wird, dass die Kompetenzen des paritätischen Schiedsgerichts klar definiert werden. Auch die Rolle des EuGH bei der Interpretation von EU-Recht ist klar umschrieben. **economiesuisse begrüsst, dass die in den Abkommen enthaltenen Ausnahmen von der EuGH-Rechtsprechung ausgenommen sind.**

Eine automatische oder generelle Zuständigkeit des EuGH besteht nicht. Positiv zu werten ist, dass eine Anrufung des EuGH nur dann erfolgt, wenn eine offene Frage über die Auslegung der betreffenden EU-Rechtsvorschrift vorliegt, die zur Klärung des Streitfalls unerlässlich ist. Die «Anwendung» des Abkommens, also die Klärung der Streitfrage, welche Partei in der Sache recht oder unrecht hat, ist allein vom paritätischen Schiedsgericht zu beurteilen. Insofern bleibt die schweizerische Souveränität in der Rechtsdurchsetzung gewahrt, während gleichzeitig ein konsistenter bilateraler Streitbeilegungsrahmen mit klarer Kompetenzabgrenzung geschaffen wird.

Wie die Praxis in Freihandelsabkommen der Schweiz mit Drittstaaten zeigt, hat schon das Vorhandensein eines Streitbeilegungsmechanismus eine disziplinierende Wirkung auf die Parteien. Diese ziehen es in solchen Fällen eher vor, sich im Rahmen des Gemischten Ausschusses auf politischer Ebene zu einigen, als das Risiko eines für sie potenziell negativen Entscheids des Schiedsgerichts einzugehen. Die Nicht-Anerkennung der Schweizer Medtech-Regulierung durch die EU hat gezeigt, wie wichtig ein paritätisches Schiedsgericht ist, das selbständig über die Verhältnismässigkeit von Ausgleichsmassnahmen urteilt. Der neue Streitbeilegungsmechanismus erhöht somit die Planbarkeit und Investitionssicherheit für Schweizer Unternehmen.

4.7 Ausgleichsmassnahmen

Ausgleichsmassnahmen, wie sie in Binnenmarktabkommen bei Nichtübernahme von EU-Recht durch die Schweiz vorgesehen sind, finden sich auch in verschiedenen Freihandelsabkommen der Schweiz mit Drittstaaten und haben sich bewährt. Ziel dieser Massnahmen ist ein Ausgleich («Rebalancing») der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Sie haben keinen Strafcharakter.

Ausgleichsmassnahmen sollten, wenn immer möglich vermieden werden. Kommt es dennoch dazu, begrüsst *economiesuisse*, dass Ausgleichsmassnahmen, die in der Folge eines Streitbeilegungsverfahrens allenfalls ergriffen werden, frühestens drei Monate nach ihrer Notifizierung angewendet werden dürfen. Dass das Schiedsgericht auf Verlangen der betroffenen Partei die aufschiebende Wirkung unter bestimmten Umständen über die dreimonatige Frist hinaus verlängern kann, wird ebenfalls mit Befriedigung zur Kenntnis genommen. *economiesuisse* hatte in ihrer Stellungnahme zum Verhandlungsmandat eine aufschiebende Wirkung der Ausgleichsmassnahmen gefordert.

Von Bedeutung ist, dass allfällige Ausgleichsmassnahmen der Gegenpartei verhältnismässig sein müssen. *economiesuisse* begrüsst, dass die Frage der Verhältnismässigkeit dem paritätischen Schiedsgericht zur Überprüfung vorgelegt werden kann. Da es sich hierbei nicht um die Auslegung einer EU-Rechtsvorschrift handelt, hat der EuGH hier kein Mitspracherecht. Die Frage der Verhältnismässigkeit von Ausgleichsmassnahmen ist nicht dem EU-Recht eigen, sondern gehört zum Völkerrecht.

In der Stellungnahme zum Verhandlungsmandat hatte *economiesuisse* zudem gefordert, dass sich die Ausgleichsmassnahme auf dasjenige Binnenmarktabkommen beschränken soll, in welchem die Gegenpartei eine Vertragsverletzung begangen hat. Diese Forderung von *economiesuisse* wurde nicht ins definitive Verhandlungsmandat des Bundesrats aufgenommen. Allerdings sind mögliche Ausgleichsmassnahmen in Zukunft nur auf die bisherigen Abkommen über die Personenfreizügigkeit, den Land- und Luftverkehr, das MRA sowie die beiden neuen Binnenmarktabkommen für Strom und Lebensmittelsicherheit beschränkt. Das Landwirtschaftsabkommen ist davon ausgenommen. Diese klare und nachvollziehbare Abgrenzung von Ausgleichsmassnahmen wird von *economiesuisse* begrüsst. Eine Politik der «Nadelstiche» wie der Ausschluss der Schweiz vom EU-Forschungsrahmenprogramm durch die EU sind in Zukunft im Geltungsbereich der bilateralen Abkommen ausgeschlossen. Dies erhöht gegenüber heute die Rechtssicherheit und Planbarkeit für Schweizer Unternehmen. Das Erfordernis der Verhältnismässigkeit wird die Anwendung von Ausgleichsmassnahmen zudem auch ausserhalb des von der Vertragsverletzung betroffenen Binnenmarktabkommens beschränken.

Ebenfalls als Erfolg gewertet wird, dass die Parteien sich darauf einigen konnten, keine «Super-Guillotine» einzuführen. Die Kündigung der neuen Binnenmarktabkommen oder des Kooperationsabkommens Gesundheit, bzw. des Programmabkommens führt nicht automatisch zur Beendigung der bestehenden Binnenmarktabkommen und umgekehrt.

Fazit:

Nach eingehender Prüfung der Abkommenstexte und des Erläuternden Berichts des Bundesrats kommt *economiesuisse* zum Schluss, dass die vorliegenden Abkommen eine solide Grundlage für die Stabilisierung und Weiterentwicklung des bilateralen Wegs bilden. Die HAW unterstützt daher das ausserpolitisch mit der EU ausgehandelte Vertragspaket der Bilateralen III.

5 Forderungen der Wirtschaft zur innenpolitischen Umsetzung der bilateralen Abkommen

Neben den zwei zuvor erwähnten Forderungen zu den institutionellen Elementen unter Abschnitt 4.3 finden sich im Antwortformular im Anhang dieses Schreibens weitere Forderungen der Wirtschaft (Forderungen 3 bis 43), zur innenpolitischen Umsetzung der Abkommen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Handelskammer und Arbeitgebervereinigung



Thomas Anwander
Präsident



Dr. Ralph Peterli
Geschäftsführer